



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl

Tel.: (0316) 877-2913

Fax: (0316) 877-4395

E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F – 18.02-3/00-4

Graz, am 10. Februar 2006

Ggst.: Bundesgesetz mit dem das KAKuG
und das ÄrzteG 1998 geändert werden;
Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
sowie der Landtagsdirektion
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Mag. Franz Voves eh.
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 8 A

→ **Sanitätsrecht und
Krankenanstalten**

An das
Bundesministerium für Gesundheit
und Frauen
Radetzkystraße 2
1010 Wien

Bearbeiter: ORR. Mag. Peter Hofer
Tel.: (0316)877/3372
Fax: (0316)877/3373
E-Mail: fa8a@stmk.gv.at

E-Mail: sylvia.fueszl@bmgf.gv.at (betr.: KAKuG-Novelle)

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F – 18.02-3/00-4 Bezug: BMGF-92601/0001-I/B/8/2006 Graz, am 10. Februar 2006

Ggst.: Bundesgesetz mit dem das KAKuG
und das ÄrzteG 1998 geändert werden;
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Zu dem mit do. Schreiben vom 19.1.2006, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das KAKuG und das ÄrzteG 1998 geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Grundsätzlich werden zum übermittelten Entwurf im Hinblick auf die Regelungen betreffend Staatsgrenzen überschreitende Aktivitäten im Gesundheitswesen keine Einwendungen erhoben bzw. wird die nunmehr gebotene Möglichkeit der zunehmenden Zusammenarbeit europäischer Staaten im Bereich des Gesundheitswesens positiv beurteilt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu 10. (§ 59 g Abs. 9 KAKuG):

Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens regelt im Einvernehmen zwischen Bund und den Ländern die Organisation und Zusammensetzung der Bundesgesundheitskommission als Organ der Bundesgesundheitsagentur.

Gemäß Abs. 2 Z. 1 dieses Artikels gehören der Bundesgesundheitskommission Vertreterinnen/Vertreter des Bundes, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, aller Länder, der Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden, der konfessionellen Krankenanstalten, der Patientenvertretungen und der Österreichischen Ärztekammer an.

Kooptierungen zusätzlicher Mitglieder bzw. die Einbindung zusätzlicher Institutionen sind nach dieser Vereinbarung nicht vorgesehen. Aus diesem Grund wurde auch der Versuch, die Kooptierungen zusätzlicher Vertreter in der Geschäftsordnung der Bundesgesundheitskommission zu verankern, mit Ländermehrheit abgelehnt, weshalb ein entsprechender Beschluss nicht zustande gekommen ist.

Wenn nun versucht wird, die im Rahmen der Bundesgesundheitskommission erforderlichen Beschlussmehrheiten durch eine gesetzliche Regelung der Kooptierung zusätzlicher Mitglieder zu umgehen, entspricht dies in keiner Weise dem Sinn und Inhalt der Vereinbarung. Die im Entwurf vorgesehene Fassung des § 59 g Abs. 9 KAKuG wird daher seitens des Landes Steiermark strikt abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.
Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landeshauptmann Mag. Franz Voves)